



HAUS- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

für die außerschulische bzw. außerkindergartenbetriebliche Benützung von Schul- und Kindergartenturnsälen samt Nebenräumen sowie für die externe Benützung des Sitzungssaales im Gemeindezentrum

(Anhang zur Tarifordnung des Gemeinderates vom 26.03.2026)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Schul- und Kindergartensäle sowie der Sitzungssaal des Gemeindezentrums samt Nebenräumen stehen im Eigentum der Marktgemeinde Bad Kreuzen. Die Benützung ist ausschließlich im Rahmen der erteilten Zustimmung und unter Einhaltung dieser Hausordnung zulässig. Den Anordnungen der Gemeindeorgane, der Schul- und Kindergartenleitung sowie des von der Gemeinde beauftragten Personals ist Folge zu leisten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Verantwortliche Person / Aufsicht

Für jede Benützung ist eine volljährige verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person ist während der gesamten Benützungsdauer anwesend, trägt die Aufsichtspflicht, sorgt für die Einhaltung dieser Hausordnung und ist Ansprechpartner für die Gemeinde. Bei Minderjährigen obliegt die gesetzliche Aufsichtspflicht ausschließlich dem Benützer bzw. Veranstalter.

§ 3 Benützungszeiten und Zutrittsregelung (Schlüssel)

Die Nutzung darf ausschließlich innerhalb der vereinbarten Zeiten erfolgen. Das jeweilige Gebäude ist spätestens 15 Minuten nach Ende der vereinbarten Benützungszeit zu verlassen.

Ausgegebene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benützer für sämtliche daraus entstehende Kosten. Die Schlüsselrückgabe erfolgt unverzüglich und ehestmöglich nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer. Die Gemeinde ist berechtigt ein Schlüsselprotokoll zu führen.

Beim Verlassen des jeweiligen Gebäudes ist besonders auf das Abschalten von Licht und das Zusperrern der Außentüren zu achten. Unbefugten ist der Aufenthalt im Gebäude untersagt.

§ 4 Sicherheit und Brandschutz

Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt noch manipuliert werden. Die Notausgänge dürfen ausschließlich im Gefahrenfall geöffnet werden. Offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände sowie Nebelmaschinen sind verboten, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorliegt. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist untersagt.

Veranstaltungen mit Publikum unterliegen den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Allenfalls dafür erforderliche behördliche Meldungen, Anzeigen und Bewilligungen sind vom Veranstalter eigenverantwortlich und gesondert einzuholen.

§ 5 Sportbetrieb und Schonung der Anlagen

Sämtliche Einrichtungen sind widmungsgemäß und äußerst schonend zu benutzen. Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter fachkundiger Anleitung verwendet werden. Die Sportflächen dürfen ausschließlich mit sauberen Hallenschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Straßenschuhe sind darauf unzulässig. Für die Benützung der im Schuleigentum stehenden Tonaanlage ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Schulleitung zu treffen.

§ 6 Alkohol- und Rauchverbot

In sämtlichen Kommunalgebäuden gilt absolutes Rauchverbot. Der Konsum von Alkohol ist grundsätzlich untersagt.

§ 7 Reinigung und Müllentsorgung

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen und die Sanitäreanlagen sind grundsätzlich sauber zu übergeben. Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung werden zusätzliche Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

§ 8 Haftung und Versicherung

Der Benützer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Benützer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte oder abhanden gekommene Gegenstände.

§ 9 Datenschutz

Werden personenbezogene Daten verarbeitet (z.B. Teilnehmerlisten, Foto- oder Videoaufnahmen), ist der Benützer bzw. Veranstalter für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung.

§ 10 Widerruf und Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann die Gemeinde die Nutzung sofort untersagen, ein befristetes oder dauerhaftes Benützungsverbot verhängen sowie Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt gleichzeitig mit der „Tarifordnung für die Benützung von Schulturnsälen und Nebenräumen sowie von weiteren Gebäuden der Marktgemeinde Bad Kreuzen“ mit 01.04.2026 in Kraft.



Der Bürgermeister
Manfred Nenning

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Manfred Nenning", written over the printed name.